

Kojenordnung

1. Juli 2022

Ein Teil der Kojen im WSO steht den Mitgliedern zur längerfristigen Nutzung zur Verfügung, eine Koje bleibt Gästen und Mitgliedern ohne Koje vorbehalten.

1. Längerfristige Nutzung

- 1.1 Kojen werden auf Antrag von der Leitung vergeben.
- 1.2 Die Leitung kann bei starker Nachfrage eine Doppelbelegung verlangen.
- 1.3 Die Leitung schließt nach Vergabe mit dem Nutzer einen Nutzungsvertrag. Nutzungsentgelt und Zahlungsfristen richten sich nach der Beitragsordnung.
- 1.4 Die Kojen dürfen nicht für längerfristiges Wohnen genutzt werden.
- 1.5 Erfüllt der Nutzer die Vergabekriterien nicht, kann die Leitung den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich mitzuteilen.

2. Gästekoje

- 2.1 Gästekoje / -betten können tageweise bei der Leitung beantragt werden. Als Antrag gilt auch die Eintragung in die Kojenbelegungsliste.
- 2.2 Wollen verschiedene Nutzer im gleichen Zeitraum die Gästekoje nutzen, entscheidet die Leitung.
- 2.3 Das Entgelt gem. Beitragsordnung ist an die Leitung in bar zu entrichten.
Es kann auch gegen formlose Quittung von einem Mitglied entgegen genommen werden.
- 2.4 Übernachtungen von Personen unter 18 Jahren sind nur dann zulässig, wenn eine Betreuung durch Erwachsene gesichert ist.